

bes und dafür entrichtender Pacht in Natural-Früchten besteht, indem das Verhältniß zwischen Früchten und Geld mehreren Zufällen und Veränderungen unterworfen ist: so wird angerathen, die für abgehende Eigenthums-Gefälle verhöhende Pacht nicht in Geld, sondern in Natural-Prästationen an Getreide, Viehe oder vergleichen ganz oder zum Theil zu sezen.

**Fünfter Titel**  
Von Ausfertigung des Erbpacht-Briefes.

§. 214.

Zu Vermeidung aller Contentionen und künftiger Irrungen ist es dienlich, in dem Erbpachtbriefe dieseljenigen zu benennen, welche von dem Erbe bey Vereinbarung der Erbpacht etwa annoch im Eigenthum sind, mit der Bezeichnung und Bescheinigung: ob sie noch des ersten Theils Iten Titel in die Versetzung aus dem Eigenthum zur Erbpacht gewilligt haben, oder ob sie im Eigenthum geblieben sind; auch welche von ihnen zur Succession ein Recht haben, wie nicht weniger, was der Wehrfester vormals im Eigenthum an jährlichen Gefällen prästirte habe.

§. 215.

Ist es ratschlich die Art der Erbpacht, und ob solche beschränkt seyn, oder nicht, darinn zu bestimmen.

§. 216.

Ist es dienlich das Erbe mit allen Gebäuden und in Erbpacht ausgethanen Pertinenzen in dem Erbpachtbriefe zu specificiren, und falls darüber von einem beedeten Landmesser eine geometrische Karte verfestigt worden, sich darauf zu beziehen.

§. 217.

Dienlich ist es auch alle Rechte und Gerechtigkeiten, wie auch besonders das Praecipuum des Erbes, sammt den etwaigen Servituten oder Dienstbarkeiten umständlich darinn zu verzeihnen.

§. 218.

Ferner auch die auf'm Erbe haftenden Lasten, als Schätzungen, Lichspiels-Lasten, Zahntaten, bewilligte Schulden und dergleichen zu besignen. Ferner

§. 219.

alle gutherrliche Prästände an Geld, Naturalien, Diensten und allen andern alt und neuen Prästationen, obsonstigen gutherrlichen Zugaben: die Fälle und das Quantum des entrichtenden Gewinns, wie auch alles and're, was zwischen dem Guts-herrn und Erbpächter vereinbart werden wird, dem Erbpachtbriefe deutlich und umständlich einzuvorleben; wovon ein Formular zu eines jeden beliebigen Gebrauche sub B. hieran gesfügt wird.

Wie nun aber in dieser gnädigst erlassenen Verordnung von Uns

verschiedene Verfugungen getroffen worden, woran vielleicht in den bereits geschlossenen Erbpacht-Contracten entweder nicht gedacht, oder davon keine Erwähnung geschehen ist: so verordnen Wir hiermit gnädigst, daß dieserhalb zwischen dem Guts-herrn und Erbpächter in Zeit eines Jahres nach Erlassung gegenwärtiger Verordnung eine besondere Vereinbarung (wozu sie beyde die Macht haben) getroffen werde; nach Umlauf derselben und in Entstehung dessen aber der Guts-herr sowohl als Erbpächter, alles was in dem Erbpacht-Contract etwa nicht bemerket seyn möchte, dieser Verordnung gemäß zu halten schuldig seyn sollen. Urkund gnädigsten Handzeichens und beygedruckten Geheimen Kanzley-Insiegels. Münster den 21ten September 1785.

(L. S.)

**Maximilian Friderich,**  
Churfürst.

A. F. Wenner.

Nr. 51.

**Additional-Verordnung in Betreff der Erbpachts-Ordnung, vom 12. Dez. 1785.**

Wir Maximilian Franz von Gottes Gnaden Erzbischof zu Köln, Bischof zu Münster ic.

Da in der von Unserm Herrn Vorfaerer im Jahr 1783 den 21sten Sept. gnädigst erlassenen Erbpachts-Ordnung enthalten ist: daß alle die darinn getroffenen Verfugungen, woran vielleicht in den bereits geschlossenen Erbpachts-Contracten entweder nicht gedacht, oder davon keine Erwähnung geschehen ist, nach Umlauf eines Jahres nach dessen Erlassung alles das, was in dem Erbpachts-Contract etwa nicht bemerket seyn möchte, der Guts-herr sowohl, als der Erbpächter dieser Verordnung gemäß zu halten schuldig seyn solle, es sey denn, daß dieserhalb in erwähnter Frist eine besondere Vereinbarung, wozu beyde die Macht haben, getroffen sey.

Hieraus aber in der Zukunft, da darüber: ob, und wann überwähnte gnädigste Verordnung publicirt sey? einiger Zweifel entstehen dürfte; zu weitsäufigen und kostspieliterlichen Proceszen Anlaß gegeben kann:

So haben Wir zu Vermeidung alles Zweifels und Irrungen, auch auf unterthänigstes Ansuchen treu gehorsamster Landstände gnädigst für gut befunden, annoch eine sichere Frist zu bestimmen, binnen welcher die in den Erbpachts-Contracten etwa nicht festgesetzten, oder gar nicht be-

rührten Punkte zwischen den Gutsbesitzern und den Erbpächtern ausschließlich festgesetzt und bestimmt werden können.

Wir wollen und verordnen daher hiermit gnädigst, daß es in allen und jenen Punkten, welche vor Umlauf eines halben Jahres von der Zeit an zu rechnen, da Wir diese Unsere Verordnung mit Unserm gnädigsten Handzeichen bezeichnet haben, nicht abgeändert, oder andern bestimmt worden, bey der erlassenen Erbpächts-Ordnung sein Gewenden haben, und in vorkommenden Fällen darnach gehalten werden solle. Urkund Unseres gnädigsten Handzeichens und beygedruckten geheimen Kanzley-Insiegels. Münster den 12ten Decemb. 1785.

Maximilian Franz, (L. S.)  
Ruhrfürst.

A. F. Wenner.

## Nr. 52.

Verordnung wegen Reinhaltung der Straßen, und in  
Betreff des Abeflusses in der Stadt Münster, vom  
23. Febr. 1786.

Wir Maximilian Franz, von Gottes Gnaden Erzbischof zu Köln, Bischof zu Münster &c. &c.

Demnach die, von weiland Unserer Herren Vorfahren am Hochstift Münster, zum Besten der Polizei Unserer Residenzstadt Münster verschiedentlich erlassene, die Reinigung der Straßen, und andere nützliche Polizei-Verfügungen betreffende heilsame Verordnungen zwar theils auch in Observeanz, theils aber außer Acht gerathen, auch wegen verüngewöhnlichen Zuständen unstatthaft, und noch andere im Publikum sich erzeugende Gegenstände vorhanden sind, worüber noch nichts verordnet worden: als haben Wir es nötig zu seyn erachtet, alles, was in diese Materie einschlägt, zusammen zu fassen, und darüber eine vollständige Verordnung zur Verbesserung der Polizei gnädigst zu erlassen.

Wie aber daraus oftmalen Irrungen entstehen, wenn in Bezug auf vorherige Edikten (welche in wenig Händen, und dem Publikum mehrheitlich unbekannt sind) etwas verordnet wird; so haben Wir die desfalls am 30ten May 1708, am 7. April 1727, am 25. Aug. 1730, am 16ten Jänner 1765, und am 4ten May 1779 erlassenen Verordnungen hiermit gänzlich aufgehoben; und dasjenige, was Wir daraus bezubehalten dienlich zu seyn erachtet, gegenwärtiger Verordnung ausdrücklich einverleiben, das ferner zweckdienliche hinzusezen, und dieselbe zu meh-

reter Deutlichkeit in Sieben Abschnitte einztheilen lassen; wovon der erste vom Kehren und Reinigung der Straßen; der zweyte von Reinhaltung der Straßen; der dritte von Auslegung der Abritte, Viehpäße, Mistgruben und derer Ausleerung; der vierte von dem Abefluß, wie auch sogenannten Boden und Dammeln; der fünfte von Instandhaltung, auch verbotenem Gebrauch, oder eigenmächtiger Abänderung der gemeinen Straßen; der sechste von den Fußwegen in der Stadt und unter den Bögen; und der siebente vom Dauern, und dabei zu gebrauchender Vorsicht, auch andern darauf einschlagenden Gegenständen handelt.

Wir verordnen, und befehlen demnach gnädigst wie folget:

### Erster Abschnitt.

Vom Kehren, und Reinigung der Straßen.

#### §. 1.

Alle Stadtinwohner, welch Standes oder Kondition dieselben auch seyn mögen, sollen zweymal in der Woche, und zwar prächtig am Montag und Donnerstag, oder, wo selbige Feiertage, alsdann den nächstfolgenden Tag, den Roth von ihren Straßen, so weit eines jeden Wohnung und Gerechtigkeit sich erstreckt, zusammen kehren, denselben auch allemal aus den Rinnen, oder sogenannten Gausken auswärts herauswerfen, und gemeldte Rinnen durchgehends, besonders auch unter den vor verschiedenen Häusern angelegten Brücken dergestalt von aller Unreinigkeit aussäufern, damit das Wasser nicht aufgehalten werde, sondern einen freyen Ablauf haben könne; und damit nun

#### §. 2.

es constiren möge, ob vorhemdtes verfüget worden sey; so soll an ebenbemeldten Tagen vor den sämtlichen an den Thoren, und in Unserer Hauptstadt Münster obhandenen Wachen, sobald die neue Wache aufgezogen, von der abgehenden ein Unteroffizier mit dreyen Gemeinen kommandiret, und von denselben durch die, jeglicher Wache zurepartirte und am Ende dieser Verordnung specificirte Gassen patrouillirt, und genaue Nachschung vorgenommen werden, sodann auf den Fall

#### §. 3.

die Reinigung und Zusammenschlagung des Rothes, wie auch Aussäuberung der Rinnen vorerwähntermaßen nicht geschehen, von den saumfelig befindenen so gewiß dem visitirenden Unteroffizier drey Schillinge Münsterisch (welche die visitirende Mannschaft behält) zur Strafe gegeben; und ohnedem die Gassen und Rinnen ohne Anstand gereinigt werden, als widrigfalls gemeldtem Unteroffizier erlaubt seyn solle aus des Contradeniten Befausung ein zulängliches Pfand zu nehmen, und dasselbe, falls es innerhalb dreyen Tagen nicht redimirt würde, nach derselben Umlauf zu distrahiren. Und da

#### §. 4.

an verschiedenen Orten die Gassen vor den Häusern, so zustehen und